

Akkreditierungsbericht

Bauingenieurwesen (Bachelor),

Bauingenieurwesen Aufbaustudium (Diplom)



Inhalt

Qualitätsanalyse der Studiengänge	3
Studiengangsevaluation.....	3
Evaluationsberichte	3
Studiengangsakkreditierung	4
Interne Akkreditierung des Studiengangs.....	5
Kurzprofil der Studiengänge	7
Grunddaten des Bachelorstudiengangs	7
Beschreibung des Bachelorstudiengangs	7
Grunddaten des Aufbaustudiengangs (Diplom).....	9
Beschreibung des Aufbaustudiengangs (Diplom)	9
Qualitätsbericht	11
Überblick der Bewertungen des Bachelorstudiengangs	11
Gesamtergebnisse der Qualitätsanalyse des Bachelorstudiengangs	12
Überblick der Bewertungen des Aufbaustudiengangs (Diplom).....	15
Gesamtergebnisse der Qualitätsanalyse des Aufbaustudiengangs (Diplom)	16
Fazit der externen Beteiligten	19
Gutachten aus der Fachwissenschaft	19
Gutachten aus der Berufspraxis	19
Qualitätsziele.....	21

Qualitätsanalyse der Studiengänge

Studiengangsevaluation

Eine hohe Qualität in Studium und Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung und Verwaltung gehört zum Grundverständnis der TU Dresden. Um dies zu erreichen, wird bereits seit vielen Jahren eine Vielzahl an Qualitätssicherungsinstrumenten erfolgreich eingesetzt. Das im Jahr 2011 eingeführte Qualitätsmanagementsystem (QMS) der TU Dresden für Studium und Lehre wurde im März 2015 erfolgreich systemakkreditiert. Damit gelten zukünftig Studiengänge, die das interne QMS erfolgreich durchlaufen haben, als akkreditiert.

Die TU Dresden hat für die Qualitätsanalyse der Studiengänge eine wissenschaftliche Vorgehensweise gewählt. Das Zentrum für Qualitätsanalyse (ZQA) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung. Es arbeitet wissenschaftlich unabhängig und evaluiert für die Fakultäten und das Rektorat die Studiengänge regelmäßig anhand der hochschulweiten und fachspezifischen Qualitätsziele.

Die Basis für die Evaluation bilden die Analyse hochschulstatistischer Daten, der vorhandenen Dokumente (u.a. Studiendokumente, Lehrbericht der Fakultät und – wenn vorhanden – Programmakkreditierungsberichte) und der Befragung von Studierenden, Lehrenden, Absolventinnen und Absolventen. Ergebnisse von bereits durchgeführten Befragungen (z.B. Lehrveranstaltungsevaluationen) werden in anonymisierter Form berücksichtigt. Der Bericht enthält darüber hinaus eine Stellungnahme des Sachgebiets Studiengangsangelegenheiten über die Erfüllung der formalen und strukturellen Kriterien.

Das Zentrum für Qualitätsanalyse erstellt im Ergebnis der Evaluation einen Evaluationsbericht, der eine umfassende Stärken- und Schwächenanalyse, Vergleiche mit anderen Studiengängen der gleichen Fächergruppe sowie erste Vorschläge für Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität des Studiengangs enthält. Gutachten aus der Fachwissenschaft und der Berufspraxis bilden einen eigenständigen Teil des Evaluationsberichts.

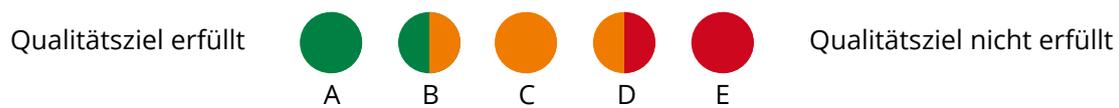
Evaluationsberichte

Der Evaluationsbericht orientiert sich an den Vorgaben des Staatsvertrags über die Organisation eines Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹), der inzwischen in Kraft getreten ist und in Landesrecht überführt wurde. In der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung ist eine Reihe von Vorgaben für die Gestaltung der Gutachten enthalten. Die Evaluationsberichte sind nunmehr nach den Vorgaben der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung gestaltet. Konkret bedeutet dies, dass die Qualitätsziele nach den vorgegebenen Themenfeldern sortiert werden². Im Vorfeld wurde dabei auch geprüft, dass die Themenfelder alle Vorgaben des Studienakkreditierungsstaatsvertrags abdecken. Die ausführliche Darstellung der Studiengangsanalyse umfasst nunmehr einen Prüfbericht zu den formalen Kriterien, der vom Sachgebiet Studiengangsangelegenheiten erstellt wird sowie ein vom Zentrum für Qualitätsanalyse (ZQA) erstelltes Gutachten zu fachlich-inhaltlichen Kriterien.

¹ Siehe dazu: <http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/Studienakkreditierungsstaatsvertrag.pdf> [Letzter Zugriff: 24.04.2019]

² Das Qualitätsziel 2.2 musste im Zuge der Zuordnung zu den Paragraphen der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung aufgesplittet werden. Somit werden nunmehr die Qualitätsziele 2.2a und 2.2b überprüft.

Die Einschätzungen werden anhand einer fünfstufigen Skala veranschaulicht, der folgendes Schema zugrunde liegt:



- A: Das Qualitätsziel ist vollständig erfüllt.
- B: Das Qualitätsziel ist überwiegend erfüllt. Im Studiengang könnte etwas verbessert werden.
- C: Das Qualitätsziel ist teilweise erfüllt. Der Studiengang sollte Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung entwickeln.
- D: Das Qualitätsziel ist überwiegend nicht erfüllt. Dem Studiengang wird dringend angeraten, etwas zu verändern.
- E: Das Qualitätsziel ist nicht erfüllt. Der Studiengang muss etwas verändern.

Studiengangsakkreditierung

Mit der Übergabe des Berichts an die Fakultät bzw. Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung soll ein Qualitätsentwicklungsprozess vorangetrieben werden. Die Basis hierfür bilden der Evaluationsbericht und Stellungnahmen der Studiengangskoordinatorinnen und -koordinatoren, die einen Maßnahmenkatalog zur Qualitätssicherung und -verbesserung vorlegen. Studienkommission und Fakultätsrat diskutieren und beschließen den Maßnahmenkatalog.

Anschließend wird das Akkreditierungsverfahren durch die Kommission Qualität in Studium und Lehre (Kommission QSL) eingeleitet. Die Kommission überprüft anhand der eingereichten Dokumente zum Studiengang die Erfüllung der Mindeststandards des Akkreditierungsrates und der Qualitätsziele der TU Dresden. Des Weiteren bewertet die Kommission, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichen, um in Zukunft die Erfüllung der Standards zu erreichen und die Qualität des Studiengangs zu sichern und zu verbessern. Sie kann eine Akkreditierung ohne/mit Auflagen und/oder Empfehlungen aussprechen sowie die Akkreditierung versagen. Je nach Art und Umfang der Auflagen sollen diese in der Regel innerhalb eines Jahres erfüllt werden. Im Einzelfall entscheidet die Kommission über den Zeitraum der Erfüllung. Sofern die Kommission nichts anderes festlegt, wird die Erstakkreditierung eines Studienganges für die Dauer von fünf Jahren und jede folgende Zertifizierung für acht Jahre ausgesprochen.

Interne Akkreditierung des Studiengangs

Die Überprüfung des Bachelorstudiengangs und des Diplom-Aufbaustudiengangs Bauingenieurwesen erfolgte jeweils auf Grundlage der Prüfungs- und der Studienordnung mit Stand vom Juni 2020 bzw. Juli 2020 (genehmigte, aber nicht auflagengeprüfte Dokumente). Als Ersatz für die in beiden Studiengängen nicht vorgelegten Modulbeschreibungen wurden die jeweils verwendeten einschlägigen Modulbeschreibungen des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen verwendet, der zum 17.12.2019 genehmigt wurde und in den Amtlichen Bekanntmachungen 10/2020 vom 10.09.2020 veröffentlicht wurde.

Der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (Fernstudium) und der Diplomstudiengang Bauingenieurwesen Aufbaustudium (Präsenz- und Fernstudium) durchlaufen das Qualitätsmanagement der TU Dresden zum ersten Mal. Im Studienjahr 2018/19 wurde die Qualitätsanalyse beider Studiengänge zum Zwecke der Akkreditierung durchgeführt. Folgende Materialien und Datenquellen kamen in der Qualitätsanalyse zum Einsatz:

- Studiendokumente,
- Hochschulstatistische Kennziffern bis zum Stichtag 01.11.2019,
- standardisierte Onlinebefragung der Studierenden zu Rahmenbedingungen des Studiums, Studienorganisation, Beratung und Betreuung, Workload und Prüfungen u.a.,
- Lehrveranstaltungsevaluationen des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen mit dem standardisierten Fragebogen auf aggregierter Ebene aus 49 Vorlesungen aus dem Sommersemester 2019,
- teilstandardisierte Onlinebefragung der Lehrenden zu Zielen und Lehrangebot des Studiengangs, zur Studien- und Prüfungsorganisation, Beratung und Betreuung, beruflichen Situation u.a.,
- Standardisierte Onlinebefragung der Absolventinnen und Absolventen im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen aus dem Jahr 2014 für die Prüfungsjahrgänge 2009/10 und 2010/11,
Gespräche mit den Studiengangskordinatorinnen und -koordinatoren zu Qualitätszielen, die nicht Bestandteil der Lehrenden- und Studierendenbefragung sind und
- Daten aus dem PASST?!-Programm, Daten aus der Beratungsstatistik der Zentralen Studienberatung (ZSB) (von 2013/14 bis 2017/18) und qualitative Beschreibungen aus den Beratungserfahrungen der Berater/innen in der ZSB.

Weitere Datenquellen für den vorliegenden Evaluationsbericht bilden:

- ein Gutachten aus der Berufspraxis, das von Prof. Hubertus Milke, Präsident der Ingenieurkammer Sachsen erstellt wurde sowie
- ein Gutachten aus der Fachwissenschaft von Prof. Hans-Joachim Bargstädt, Professur Baubetrieb und Bauverfahren, Bauhaus-Universität Weimar.

Der Evaluationsbericht wurde im Dezember 2020 an die Fakultät zur Diskussion übergeben. Nach einem fakultätsinternen Diskussionsprozess wurde eine Stellungnahme zum Evaluationsbericht verfasst und ein Maßnahmenkatalog erstellt. Im Februar 2021 wurde die Stellungnahme und der Maßnahmenkatalog an den Prorektor Bildung übergeben.

Die Kommission Qualität in Studium und Lehre hat am 30. April 2021 für die Studiengänge die Akkreditierung befristet bis zum 30. September 2026 ausgesprochen. Die Umsetzung der Empfehlungen wird bei der nächsten Evaluation des Studiengangs überprüft.

Übergreifende Empfehlungen

- Es sollte ein Dialog mit den nach den neuen Studienordnungen immatrikulierten Studierenden geführt werden, inwiefern Lehr- und Lernformen sowie Prüfungsformen und Modulnotenbildung besser an die Spezifik eines Fernstudiums angepasst werden können.
- Es wird empfohlen, Strategien zur Steigerung der Absolventenquote zu diskutieren und bereits vorhandene Maßnahmen in Hinblick auf deren Passgenauigkeit kontinuierlich zu prüfen.
- Es wird empfohlen, den Hinweisen des Gut- – achtens aus der Fachwissenschaft nachzu-

gehen und in beiden Studiengängen die höhere Ausprägung der Inter- und Multidisziplinarität sowie der Vermittlung internationaler Kompetenzen anzugehen.

Empfehlung für den Bachelor:

- Es sollte überlegt werden, wie die Empfehlungen des Gutachters aus der Berufspraxis zur Ausweitung der Dauer der berufspraktischen Anteile im Diplomstudium sowie einer „Möglichkeiten der Anerkennung von Kompetenzen aus möglicherweise langjährigen berufspraktischen Erfahrungen“ im Bachelorstudium gefolgt werden kann.

Kurzprofil der Studiengänge

Grunddaten des Bachelorstudiengangs

Träger des Studiengangs:	Fakultät Bauingenieurwesen
Bezeichnung des Studiengangs:	Bauingenieurwesen
Abschlussgrad:	Bachelor of Science (B.Sc.)
Datum der Einführung:	Wintersemester 2012/13
Studienordnung:	In Kraft getreten: 26.09.2020 Fakultätsratsbeschluss: 28.08.2019 Genehmigung Rektorat: 23.06.2020 Amtlich bekanntgegeben: 11/2020, 25.09.2020
Prüfungsordnung:	In Kraft getreten: 26.09.2020 Fakultätsratsbeschluss: 28.08.2019 Genehmigung Rektorat: 23.06.2020 Amtlich bekanntgegeben: 11/2020, 25.09.2020
Regelstudienzeit:	6 Semester
Studienbeginn:	jährlich zum Winter- oder Sommersemester
Anzahl der ECTS-/ Leistungspunkte:	180
Anzahl der Studienplätze:	werden in der Kapazitätsberechnung nicht ausgewiesen
Zahl der Immatrikulierten:	478 (zum Stichtag 01.11.2019) Anteil Frauen: 34 % Anteil ausländische Studierende: 7%
Studienform:	Fernstudium
Zugangsbeschränkung:	Nein

Beschreibung des Bachelorstudiengangs

Die Fakultät Bauingenieurwesen bietet den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen im Fernstudium an. Er wurde zum Wintersemester 2012/13 eingeführt.

Der Studiengang ist ausschließlich als Fernstudium studierbar. Durch das Fernstudium bietet sich die Möglichkeit, Studium und eine berufliche Tätigkeit miteinander zu verbinden. Mit den überarbeiteten und inzwischen auch amtlich bekannt gemachten Studiendokumenten sind nun ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium möglich. Bislang war der Studiengang nur in Teilzeit studierbar.

Der Bachelorstudiengang ist modularisiert und mit dem Leistungspunktesystem versehen. Die Regelstudienzeit umfasst sechs Semester. Als Teilzeitstudium sind zwölf Semester zu absolvieren. Die Studierenden erwerben 180 Leistungspunkte. Der allgemeine Aufbau und Inhalt des Fernstudiums im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen ist identisch mit dem Grund- und Grundfachstudium des Präsenzstudiums im grundständigen Diplomstudiengang Bauingenieurwesen. Mit Überarbeitung der Studiendokumente ist das AQUA-Modul entfallen.

Das Studium umfasst 24 Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule. In den Semestern eins bis sechs (Studienabschnitt Grundlagen) werden die ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen vermittelt, welche die Voraussetzung für das weitere Studium bilden. Der Studienabschnitt Fachstudium (Semester sieben bis zwölf) umfasst alle wesentlichen Fachgebiete des Bauingenieurwesens mit ihren jeweiligen Grundlagen.

Besonderes Merkmal des Fernstudiums und wesentlicher Unterschied zum klassischen Präsenzstudium ist das angeleitete Selbststudium, das auf ständige Präsenz der Studierenden an der Hochschule

verzichtet. Das Selbststudium wird durch didaktisch besonders aufbereitetes schriftliches Lehrmaterial erreicht. Hierzu gehören umfangreiche Studienskripte und weitere Unterlagen (zum Beispiel Vorlesungsaufzeichnungen, Multimedia-Lernmodule etc.), die von den jeweils zuständigen Fachbereichen für das Fernstudium herausgegeben werden. Zudem ist jeweils eine Studienanleitung als organisatorischer Rahmen verfügbar.

Für den Lehrinhalt des Fernstudiums sind die Hochschullehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen verantwortlich, die auch im Präsenzstudium (im grundständigen Diplomstudiengang Bauingenieurwesen) die Lehrveranstaltungen halten. Die Koordinierung, Studienorganisation und Betreuung erfolgt durch die Arbeitsgruppe Fernstudium (AG Fernstudium).

Für Schwerpunktfächer werden spezielle fakultative Präsenzveranstaltungen für die Fernstudierenden angeboten. Weitere Konsultationen können individuell mit den jeweiligen Professorinnen und Professoren sowie Fach-Konsulentinnen und Fach-Konsulenten vereinbart werden. Mündliche und schriftliche Prüfungen sowie gegebenenfalls Praktika sind nach jedem Semester an der TU Dresden abzulegen.

Im Fernstudium gibt es keinen verbindlich vorgeschriebenen Studienablaufplan. Bis zum Ende des Studiums müssen alle Module mit den zugehörigen Leistungen nachgewiesen werden, dabei kann prinzipiell eine beliebige Reihenfolge gewählt werden.

Grunddaten des Aufbaustudiengangs (Diplom)

Träger des Studiengangs:	Fakultät Bauingenieurwesen
Bezeichnung des Studiengangs:	Bauingenieurwesen Aufbaustudium
Abschlussgrad:	Diplom (Dipl.)
Datum der Einführung:	Wintersemester 2009/10
Studienordnung:	In Kraft getreten: 26.09.2020 Fakultätsratsbeschluss: 28.08.2019 Genehmigung Rektorat: 14.07.2020 Amtlich bekanntgegeben: 12/2020, 25.09.2020
Prüfungsordnung:	In Kraft getreten: 26.09.2020 Fakultätsratsbeschluss: 28.08.2019 Genehmigung Rektorat: 14.07.2020 Amtlich bekanntgegeben: 12/2020, 25.09.2020
Regelstudienzeit:	Präsenzstudium: 4 Semester Fernstudium: 4 Semester
Studienbeginn:	Präsenzstudium: jährlich zum Wintersemester Fernstudium: jährlich zum Winter- oder Sommersemester
Anzahl der ECTS-/ Leistungspunkte:	120
Anzahl der Studienplätze:	werden in der Kapazitätsberechnung nicht ausgewiesen
Zahl der Immatrikulierten:	55 Präsenzstudierende (zum Stichtag 01.11.2019) Anteil Frauen: 22% Anteil ausländische Studierende: 53 % 146 Fernstudierende (zum Stichtag 01.11.2019) Anteil Frauen: 38% Anteil ausländische Studierende: 10%
Studienform:	Präsenz- und Fernstudium
Zugangsbeschränkung:	Nein

Beschreibung des Aufbaustudiengangs (Diplom)

Die Fakultät Bauingenieurwesen bietet den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen Aufbaustudium an. Er wurde zum Wintersemester 2009/10 eingeführt.

Der Masterstudiengang ist modularisiert und mit dem Leistungspunktesystem versehen. Er wird als weiterführendes Präsenz- oder Fernstudium angeboten. Die Regelstudienzeit im Präsenzstudium beträgt vier Semester. Wird das Fernstudium als Vollzeitstudium absolviert, beträgt die Regelstudienzeit ebenso vier Semester. Als Teilzeitstudium sind acht Semester zu absolvieren. Das Teilzeitstudium ist im Fernstudium der Regelfall. Die Studierenden erwerben 120 Leistungspunkte.

Das Aufbaustudium dient der Erweiterung des Fachwissens. Der Studienablauf orientiert sich am Vertiefungsstudium des grundständigen Diplomstudiums Bauingenieurwesen. Das Studium umfasst vier Pflichtmodule sowie Pflicht- und Wahlpflichtmodule in einer zu wählenden Vertiefung. Es stehen die folgenden Vertiefungen zur Auswahl: Konstruktiver Ingenieurbau (KI), Baubetriebswesen (BB), Stadtbauwesen und Verkehr (SV), Wasserbau und Umwelt (WU), Computational Engineering (CE) und Gebäude-Energie-Management (GEM).

Besonderes Merkmal des Fernstudiums und wesentlicher Unterschied zum klassischen Präsenzstudium ist das angeleitete Selbststudium, das auf ständige Präsenz der Studierenden an der Hochschule

verzichtet. Das Selbststudium wird durch didaktisch besonders aufbereitetes schriftliches Lehrmaterial erreicht. Hierzu gehören umfangreiche Studienskripte und weitere Unterlagen (zum Beispiel Vorlesungsaufzeichnungen, Multimedia-Lernmodule etc.), die von den jeweils zuständigen Fachbereichen für das Fernstudium herausgegeben. Es gibt darüber hinaus jeweils eine Studienanleitung als organisatorischer Rahmen.

Im Fernstudium ist es jedem Studierenden mit individuellen Studienplänen möglich, das Studium in Abhängigkeit vom Vorwissen flexibel in Abfolge und Zeitumfang zu gestalten. Es gibt keine verbindlichen Präsenzveranstaltungen. Es können jederzeit individuelle Konsultationen mit den jeweiligen Professorinnen und Professoren sowie Fach-Konsulentinnen und Fach-Konsulenten vereinbart werden. Mündliche und schriftliche Prüfungen sowie gegebenenfalls Praktika sind nach je-dem Semester an der TU Dresden abzulegen.

Für den Lehrinhalt des Fernstudiums sind die Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen verantwortlich, die auch im Präsenzstudium die Lehrveranstaltungen halten. Die Koordinierung, Studienorganisation und Betreuung erfolgt wie im Bachelorstudiengang durch die AG Fernstudium.

Qualitätsbericht

Überblick der Bewertungen des Bachelorstudiengangs

Abb. 14 fasst die Bewertungen der formalen Kriterien und Abb. 15 die Bewertungen der fachlich-inhaltlichen Kriterien anhand der Qualitätsziele der TU Dresden bzw. der Paragraphen der SächsStudAkKVO für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen zusammen.

Abb. 1: Erfüllung der formalen Kriterien

Formale Kriterien	1.2 E	§ 3 E	§ 4 A	§ 5 *	§ 6 A	§ 7 E	§ 8 E	9.1/§ 9 *	§ 10 *
-------------------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	--------------	-----------

Abb. 2: Überblick über die Bewertung der Qualitätsziele bzw. der Paragraphen der SächsStudAkKVO

1	Qualifikationsziele und Abschlussniveau	2.1 A	7.1 A	2.2a B	2.3 C	2.4 A	2.9 B		
2	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung								
2.1	Modularisierungskonzept, Praktika und Mitwirkung	2.10 C	2.12 A	2.13 **	2.14 A	4.5 *	4.6 A	7.4 **	
2.2	Mobilität	4.1 **	4.2 A	4.3 A	4.4 A				
2.3	Personelle, sachliche und räumliche Ausstattung sowie Hochschuldidaktik	6.1 B	6.2 A	6.4 A	6.5 C				
2.4	Studienorganisation, Studierbarkeit und Prüfungen	3.2 C	3.3 A	3.4 C	5.1 C	5.2 C	5.3 A	7.2 A	
2.5	Studiengänge mit besonderem Profilspruch	12.1 C							
3	Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	2.2b A	2.5 B	2.6 C	2.7 C	2.8 B	6.6 A	6.7 A	6.8 A
4	Studienerfolg								
4.1	Monitoring von Studienerfolg	3.1 B	6.3 A	7.3 A	7.5 **	11.1 **			
4.2	Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs	3.5 B	3.6 B	3.7 A	3.8 B	3.9 A	10.1 D	10.2 A	10.3 A
5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	§ 15 C	8.1 B	8.2 B	8.3 B	8.4 B	8.5 A		
6	Kooperationen	9.1 *							

* Qualitätsziel trifft auf den Studiengang nicht zu

** Bewertung des Qualitätsziels entfällt

Die Bewertung von Qualitätsziel 2.1 beinhaltet gleichzeitig die Bewertung von Qualitätsziel 7.1.

Gesamtergebnisse der Qualitätsanalyse des Bachelorstudiengangs

Der Studiengang entspricht den Anforderungen der europäischen bzw. nationalen Qualifikationsrahmen, den ländergemeinsamen bzw. landesspezifischen Strukturvorgaben und den Auslegungen dieser durch den Akkreditierungsrat sowie den gesetzlichen Anforderungen.

Beim Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen wurden von 66 geprüften Qualitätszielen bzw. Paragraphen der SächsStudAkkVO 27 mit „erfüllt“ (=A) und weitere 13 mit „überwiegend erfüllt“ (=B) bewertet. Elf Qualitätsziele bzw. Paragraphen erhielten die Bewertung „teilweise erfüllt“ (=C). Dieser Studiengang erhielt zudem eine Bewertung mit „überwiegend nicht erfüllt“ (=D). Vier Qualitätsziele bzw. Paragraphen wurden als „nicht erfüllt“ (=E) bewertet. Zehn Qualitätsziele bzw. Paragraphen treffen auf den Studiengang nicht zu bzw. entfällt die Bewertung dieser.

Mit **C** wurden folgende **Qualitätsziele** bewertet:

- **Qualitätsziel 2.3:** Die Vermittlung von fachübergreifenden bzw. allgemeinen Qualifikationen (sogenannte Schlüsselqualifikationen) ist integraler Bestandteil des Curriculums jedes einzelnen Studiengangs. Dies kann integrativ durch immanente Vermittlung entsprechender Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten innerhalb einzelner Lehrveranstaltungen und Module der eigentlichen Fachausbildung und/oder komplementär in Form spezieller Module, deren Inhalt und Qualifikationsziele ausschließlich auf allgemeine Qualifikationen ausgerichtet sind, geschehen.

Es sollte eruiert werden, welche Maßnahmen geeignet sind, um die Fernstudierenden beim Erwerb von Schlüsselkompetenzen (v.a. Sozialkompetenz) besser zu unterstützen. Vor dem Hintergrund des Wegfalls des AQUA-Moduls sollte beobachtet werden, wie sich die Zufriedenheit der Studierenden mit der Vermittlung von allgemeinen Qualifikationen entwickelt. Ggf. ist die Wiedereinführung eines speziell darauf ausgerichteten Moduls zu prüfen.

- **Qualitätsziel 2.10:** Der Studiengang ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor.

Die in der Studienordnung unter § 2 festgelegten Ziele des Bachelorstudium sollten sich auch in den Qualifikationszielbeschreibungen der Module widerspiegeln (betrifft insbesondere die Vermittlung allgemeiner Qualifikationen).

- **Qualitätsziel 6.5:** Die Lehrenden des Studiengangs bilden sich regelmäßig hochschuldidaktisch weiter.

Es sollte diskutiert werden, inwieweit den Lehrenden zukünftig die Teilnahme an Angeboten zur hochschuldidaktischen Weiterbildung erleichtert werden kann.

- **Qualitätsziel 3.2:** Die Studierenden können ihr Studium so gestalten, wie in der Studienordnung vorgegeben, sodass eine relative Planbarkeit hinsichtlich des Studienablaufs besteht. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes und ermöglicht einen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

Es sollten die Studienablaufpläne für das Teilzeit- und das Vollzeitstudium nachvollziehbar gestaltet werden. Die Angaben in den Modulbeschreibungen sind mit denen im Studienablaufplan in Übereinstimmung zu bringen.

- **Qualitätsziel 3.4:** Die tatsächliche Arbeitsbelastung in den Studiengängen soll den Angaben in den Modulbeschreibungen entsprechen. Der Workload wird gleichmäßig über die Semester verteilt, ist transparent und wird durch die Zuständigen und verantwortlichen Gremien regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Es sollte sich damit auseinandergesetzt werden, ob die Fernstudierenden bei der Bewältigung der Leistungsanforderungen adäquat unterstützt werden. Es sollte beobachtet werden, ob die Einführung von Übungsaufgaben als Prüfungsvorleistungen hier Verbesserungen erbringen. Zudem sollte, ggf. auch in Rückkopplung mit den Fernstudierenden, beobachtet werden, ob die Umgestaltung der Module in den Fächern Technische Mechanik und Mathematik dazu beiträgt, dass der veranschlagte und der tatsächliche Arbeitsaufwand nicht mehr so stark voneinander abweichen.

- **Qualitätsziel 5.1:** Prüfungen erfolgen modulbezogen und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung, die das Erreichen der zentralen Lernziele feststellt, ab. Die Studierbarkeit der Studiengänge soll durch eine in Anzahl, Umfang und Terminierung angemessene Prüfungsdichte gewährleistet werden. In den überarbeiteten und mittlerweile amtlich bekannt gemachten Studiendokumenten wurde die Anzahl an Prüfungsleistungen erheblich reduziert. Es ist daher davon auszugehen, dass sich zukünftig die erlebte Prüfungslast und Prüfungsdichte verbessern wird. Es sollten jedoch die Bemühungen intensiviert werden, durchgehend eine kompetenzorientierte Prüfungsgestaltung zu erreichen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Studierenden ausreichend auf das Anfertigen ihrer Abschlussarbeit vorbereitet werden, bspw. durch eine größere Vielfalt in den zu erbringenden Prüfungsleistungen insbesondere im Bachelorstudengang.
- **Qualitätsziel 5.2:** Die Organisation des Prüfungswesens stellt sicher, dass den Studierenden die Prüfenden, Prüfungstermine und -formen rechtzeitig bekannt sind. Die Prüfungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht und den Studierenden entsprechend mitgeteilt. Es sollte geprüft werden, inwieweit den von den Lehrenden angesprochenen Problemen hinsichtlich des Prüfungsmanagements und der von den Studierenden kritisierten teilweise späten Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen entgegengewirkt werden kann. Zudem sollte eruiert werden, ob stets eine ausreichend hohe Transparenz von prüfungsrelevanten Informationen gegeben ist.
- **Qualitätsziel 12.1:** Studiengänge mit besonderem Profilanpruch³ entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Ziele sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen zu verfolgen. Es sollte für das Fernstudium eruiert werden, wie den profilspezifischen Erfordernissen hinsichtlich Studiengangskonzept, Studienplangestaltung und Arbeitsbelastung stärker entsprochen werden kann.
- **Qualitätsziel 2.6** Die internationale Ausrichtung und Anschlussfähigkeit des Lehrangebots wird z.B. durch Doppelabschlüsse, internationale Kooperationen, fremdsprachige Lehrveranstaltungen oder ausländische Lehrende gefördert und die interkulturelle Bildung sowie die Mehrsprachigkeit der Studierenden gestärkt. Es sollte auf internationale Bezüge im Lehrangebot geachtet werden. Zudem sollte diskutiert werden, welche Möglichkeiten bestehen, die Fernstudierenden bei der Ausbildung interkultureller Kompetenzen zu unterstützen.
- **Qualitätsziel 2.7** Den Studierenden wird im grundständigen Studium eine kostenlose, fachbezogene Fremdsprachenausbildung im Umfang von 10 SWS angeboten, die zumindest in Teilen im Curriculum über den Erwerb von Leistungspunkten verankert ist. Es sollte die fachbezogene Fremdsprachenausbildung zumindest in Teilen im Curriculum verankert werden.
- **§ 15 SächsStudAkkVO:** Die Hochschule hat über Konzepte zur **Geschlechtergerechtigkeit** und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen zu verfügen, die auf der Ebene des Studiengangs umzusetzen sind. Es sollte bei der nächsten Neubesetzung einer Professur bzw. bei der Neubesetzung von Stellen wissenschaftlicher Mitarbeiter/innen darauf geachtet werden, den Anteil an Frauen unter den Hochschullehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen zu erhöhen.

³ Im folgenden Artikel ist gelistet, was unter besonderem Profilanpruch zu verstehen ist (S. 3f.): http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Handreichung_Profil.pdf [Letzter Zugriff: 13.02.2018].

Folgende Paragraphen der SächsStudAkkVO sowie folgende **Qualitätsziele wurden mit D** bewertet:

- **Qualitätsziel 10.1:** In den Studiengängen wird eine hohe Erfolgsquote (Absolventenquote) angestrebt und entsprechende Anstrengungen unternommen.
Es wird dringend angeraten, Strategien zur Steigerung des Studienerfolgs und zur Reduzierung des Schwunds zu diskutieren und die unter Qualitätsziel 3.6 dargestellten, bereits vorhandene Maßnahmen in Hinblick auf deren Passgenauigkeit zu prüfen und ggf. über den Einsatz weiterer Maßnahmen bzw. den verstärkten Verweis auf solche (z.B. auf das Programm PASST?!) nachzudenken.

Folgende **Qualitätsziele bzw. Paragraphen wurden mit E** bewertet:

- **Qualitätsziel 1.2:** Alle Studiengänge verfügen über rechtlich geprüfte, genehmigte und veröffentlichte Studiendokumente, die die Grundlage für die Studienorganisation bilden.
- Die Studiendokumente sind fertigzustellen, auszufertigen und in den Amtlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen. Die Anlagen in der Prüfungs- und Studienordnung sind eindeutig zu benennen.
- Der Studiengang entspricht zwar formal den Anforderungen von § 3 SächsStudAkkVO.
- Die Studiendokumente sowie Informationen im Studieninformationssystem sind allerdings in Bezug auf Selbststudium/Präsenz und Regelstudienzeit in Einklang zu den tatsächlichen Begebenheiten zu bringen.
- Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 SächsStudAkkVO nicht. Die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen ist auszubauen. Die angebotenen fakultativen Übungsaufgaben zur Verfestigung des Lernstoffes sind deutlich zu differenzieren von den als Prüfungsvorleistung in den Modulen umfassten Übungsaufgaben. Studienablaufplan und Modulbeschreibungen sind dahingehend in Übereinstimmung zu bringen, als dass die Häufigkeit und Dauer der Module stimmig ist, Voraussetzungen und Verwendbarkeiten von Modulen keine Überschneidungen aufweisen und der Gesamtarbeitsaufwand die Besonderheiten des Fernstudiums in Teilzeit abbildet.
- Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 SächsStudAkkVO nicht.
Die Bildung der Gesamtnote ist dergestalt anzupassen, dass die sachgerechte Darstellung der Leistungen der Absolventinnen und Absolventen durch die Gesamtnote erfolgt. § 8 Abs. 1 der Studienordnung ist an den Regelfall des Teilzeitstudiums anzupassen.

Weitere Hinweise auf Verbesserungspotenzial finden sich bei den Qualitätszielen, die mit B bewertet wurden.

Überblick der Bewertungen des Aufbaustudiengangs (Diplom)

Abb. 16 fasst die Bewertungen der formalen Kriterien und Abb. 17 die Bewertungen der fachlich-inhaltlichen Kriterien anhand der Qualitätsziele der TU Dresden bzw. der Paragraphen der SächsStudAk-KVO für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen Aufbaustudium zusammen.

Abb. 3: Erfüllung der formalen Kriterien

Formale Kriterien	1.2 E	§ 3 A	§ 4 A	§ 5 *	§ 6 A	§ 7 E	§ 8 A	9.1/§ 9 *	§ 10 *
-------------------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	--------------	-----------

Abb. 4: Überblick über die Bewertung der Qualitätsziele bzw. der Paragraphen der SächsStudAk-KVO

1	Qualifikationsziele und Abschlussniveau	2.1 A	7.1 A	2.2a B	2.3 C	2.4 A	2.9 B		
2	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung								
2.1	Modularisierungskonzept, Praktika und Mitwirkung	2.10 C	2.12 A	2.13 A	2.14 A	4.5 *	4.6 A	7.4 A	
2.2	Mobilität	4.1 A	4.2 A	4.3 A	4.4 A				
2.3	Personelle, sachliche und räumliche Ausstattung sowie Hochschuldidaktik	6.1 B	6.2 A	6.4 A	6.5 C				
2.4	Studienorganisation, Studierbarkeit und Prüfungen	3.2 C	3.3 A	3.4 C	5.1 C	5.2 C	5.3 A	7.2 A	
2.5	Studiengänge mit besonderem Profilspruch	12.1 C							
3	Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	2.2b B	2.5 B	2.6 C	2.7 **	2.8 B	6.6 B	6.7 C	6.8 B
4	Studienerfolg								
4.1	Monitoring von Studienerfolg	3.1 B	6.3 A	7.3 A	7.5 **	11.1 **			
4.2	Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs	3.5 B	3.6 B	3.7 B	3.8 B	3.9 A	10.1 D ⁴	10.2 A	10.3 A
5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	§ 15 C	8.1 C	8.2 B	8.3 B	8.4 C	8.5 A		
6	Kooperationen	9.1 *							

* Qualitätsziel trifft auf den Studiengang nicht zu

** Bewertung des Qualitätsziels entfällt

Die Bewertung von Qualitätsziel 2.1 beinhaltet gleichzeitig die Bewertung von Qualitätsziel 7.1.

⁴ Gilt nicht für das Präsenzstudium. In der Präsenzform erfüllt der Diplom-Aufbaustudiengang das Qualitätsziel 10.1 (=A).

Gesamtergebnisse der Qualitätsanalyse des Aufbaustudiengangs (Diplom)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen der europäischen bzw. nationalen Qualifikationsrahmen, den ländergemeinsamen bzw. landesspezifischen Strukturvorgaben und den Auslegungen dieser durch den Akkreditierungsrat sowie den gesetzlichen Anforderungen. Die Vorgaben werden sinngemäß auch auf Diplomstudiengänge angewandt.

Beim Diplom-Aufbaustudiengang Bauingenieurwesen wurden in den beiden Prüfteilen von 66 geprüften Qualitätszielen bzw. Paragraphen der SächsStudAkkVO 28 mit „erfüllt“ (=A) und weitere 15 mit „überwiegend erfüllt“ (=B) bewertet. 13 Qualitätsziele bzw. Paragraphen erhielten die Bewertung „teilweise erfüllt“ (=C). Dieser Studiengang erhielt zudem eine Bewertung mit „überwiegend nicht erfüllt“ (=D). Das trifft allerdings nur auf die Studienform Fernstudium zu. Zwei Qualitätsziele bzw. Paragraphen wurden als „nicht erfüllt“ (=E) bewertet. Acht Qualitätsziele treffen auf den Studiengang nicht zu bzw. entfiel dessen Bewertung

Mit **C** wurden folgende **Qualitätsziele** bewertet:

- **Qualitätsziel 2.3:** Die Vermittlung von fachübergreifenden bzw. allgemeinen Qualifikationen (sogenannte Schlüsselqualifikationen) ist integraler Bestandteil des Curriculums jedes einzelnen Studiengangs. Dies kann integrativ durch immanente Vermittlung entsprechender Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten innerhalb einzelner Lehrveranstaltungen und Module der eigentlichen Fachausbildung und/oder komplementär in Form spezieller Module, deren Inhalt und Qualifikationsziele ausschließlich auf allgemeine Qualifikationen ausgerichtet sind, geschehen.
Es sollte eruiert werden, welche Maßnahmen geeignet sind, um die Fernstudierenden beim Erwerb von Schlüsselkompetenzen (v.a. Sozialkompetenz) besser zu unterstützen.
- **Qualitätsziel 2.10:** Der Studiengang ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor.
Es sollten die vom Sachgebiet 8.4 aufgeführten Monita behoben werden. Zudem sollte sich mit der Kritik der Fernstudierenden in Bezug auf die Vielfältigkeit des zur Verfügung gestellten Studienmaterials auseinandergesetzt und diesbezügliche Verbesserungsmöglichkeiten diskutiert werden.
- **Qualitätsziel 6.5:** Die Lehrenden des Studiengangs bilden sich regelmäßig hochschuldidaktisch weiter.
Es sollte diskutiert werden, inwieweit den Lehrenden zukünftig die Teilnahme an Angeboten zur hochschuldidaktischen Weiterbildung erleichtert werden kann.
- **Qualitätsziel 3.2:** Die Studierenden können ihr Studium so gestalten, wie in der Studienordnung vorgegeben, sodass eine relative Planbarkeit hinsichtlich des Studienablaufs besteht. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes und ermöglicht einen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit.
Es sollte ein an das Fernstudium angepasster Studienablaufplan zur Verfügung gestellt werden.
- **Qualitätsziel 3.4:** Die tatsächliche Arbeitsbelastung in den Studiengängen soll den Angaben in den Modulbeschreibungen entsprechen. Der Workload wird gleichmäßig über die Semester verteilt, ist transparent und wird durch die Zuständigen und verantwortlichen Gremien regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.
Es sollte beobachtet werden, ob mit den neuen, hinsichtlich einer gleichmäßigeren Verteilung der Arbeits- und Prüfungslast überarbeiteten Studiendokumente Verbesserungen hinsichtlich des erlebten Workload eintreten.
- **Qualitätsziel 5.1:** Prüfungen erfolgen modulbezogen und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung, die das Erreichen

der zentralen Lernziele feststellt, ab. Die Studierbarkeit der Studiengänge soll durch eine in Anzahl, Umfang und Terminierung angemessene Prüfungsdichte gewährleistet werden.

In den überarbeiteten und mittlerweile amtlich bekannt gemachten Studiendokumenten wurde die Anzahl an Prüfungsleistungen erheblich reduziert. Es ist daher davon auszugehen, dass sich zukünftig die erlebte Prüfungslast und Prüfungsdichte, die insbesondere seitens der Präsenzstudierenden deutlich wurde, verbessern wird. Es sollten jedoch die Bemühungen intensiviert werden, durchgehend eine kompetenzorientierte Prüfungsgestaltung zu erreichen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Studierenden ausreichend auf das Anfertigen ihrer Abschlussarbeit vorbereitet werden. Es sollte zudem eruiert werden, wie die Prüfungslast noch gleichmäßiger über die Semester hinweg verteilt und wie die Varianz in der Prüfungslast innerhalb der Vertiefungsrichtungen minimiert werden kann.

- **Qualitätsziel 5.2:** Die Organisation des Prüfungswesens stellt sicher, dass den Studierenden die Prüfenden, Prüfungstermine und -formen rechtzeitig bekannt sind. Die Prüfungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht und den Studierenden entsprechend mitgeteilt. Es sollte geprüft werden, inwieweit den von den Lehrenden angesprochenen Problemen hinsichtlich des Prüfungsmanagements und der von den Studierenden kritisierten teilweise späten Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen entgegengewirkt werden kann. Zudem sollte eruiert werden, ob stets eine ausreichend hohe Transparenz von prüfungsrelevanten Informationen gegeben ist.
- **Qualitätsziel 12.1:** Studiengänge mit besonderem Profilanpruch⁵ entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Ziele sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen zu verfolgen. Es sollte für das Fernstudium eruiert werden, wie den profilspezifischen Erfordernissen hinsichtlich Studiengangskonzept, Studienplangestaltung und Arbeitsbelastung stärker entsprochen werden kann.
- **Qualitätsziel 2.6** Die internationale Ausrichtung und Anschlussfähigkeit des Lehrangebots wird z.B. durch Doppelabschlüsse, internationale Kooperationen, fremdsprachige Lehrveranstaltungen oder ausländische Lehrende gefördert und die interkulturelle Bildung sowie die Mehrsprachigkeit der Studierenden gestärkt. Es sollte auf internationale Bezüge im Lehrangebot geachtet werden. Zudem sollte diskutiert werden, welche Möglichkeiten bestehen, die Fernstudierenden bei der Ausbildung interkultureller Kompetenzen zu unterstützen.
- **Qualitätsziel 6.7:** Die Lehre wird durch den Einsatz audiovisueller Medien und neuer Lehr- und Lernformen unterstützt. Im Diplom-Aufbaustudiengang sollte gemeinsam mit den Studierenden eruiert werden, wie der Zugang zu Vorlesungsaufzeichnungen sowie Multimedia-Lernmodulen und wie der Einsatz moderner Lehr- und Lernformen insgesamt verbessert werden kann bzw. welche Erwartungen die Studierenden an diese Angebote haben.
- **§ 15 SächsStudAkkVO:** Die Hochschule hat über Konzepte zur **Geschlechtergerechtigkeit** und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen zu verfügen, die auf der Ebene des Studiengangs umzusetzen sind. Insbesondere im Diplom-Aufbaustudiengang sollte sich damit auseinandergesetzt werden, wie die Gruppe der weiblichen Studienberechtigten besser erschlossen werden kann. Die eingeschriebenen Studentinnen sollten gefördert werden. Hierzu bietet die Stabsstelle Diversity Management Unterstützung. Es sollte bei der nächsten Neubesetzung einer Professur bzw. bei der Neubesetzung von Stellen wissenschaftlicher Mitarbeiter/innen darauf geachtet werden, den Anteil an Frauen unter den Hochschullehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen zu erhöhen.

⁵ Im folgenden Artikel ist gelistet, was unter besonderem Profilanpruch zu verstehen ist (S. 3f.): http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Handreichung_Profil.pdf [Letzter Zugriff: 13.02.2018].

- **Qualitätsziel 8.1:** Eine Flexibilisierung des Studiums soll eine individuelle Studienplanung (z.B. zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern, Pflege von Angehörigen oder Studienfinanzierung) ermöglichen. Insbesondere ist in der Regel die Möglichkeit zum Teilzeitstudium vorzusehen; in Einzelfällen sind stichhaltig begründete Ausnahmen möglich. Die Umsetzung der Flexibilisierung und des Teilzeitstudiums ist zu gewährleisten und durch Beratung zu erleichtern.

Es sollte in § 6 der Studienordnung das Teilzeitstudium im Fernstudium gesondert erwähnt und ein Studienablaufplan für diese Variante des Studiums zur Verfügung gestellt werden.

- **Qualitätsziel 8.4:** Die TU Dresden stellt einen attraktiven Lern- und Aufenthaltsort für diejenigen dar, die aus dem Ausland zum Studium an die Universität kommen.

Es sollten sämtliche Informationen zum Studium auch in Englisch zur Verfügung stehen. Das erhöht die Sichtbarkeit und Zugänglichkeit für ausländische Studierende. Zudem sollte eruiert werden, was getan werden kann, um die Integration ausländischer Studierender (in Präsenz) stärker zu fördern

Folgende Paragraphen der SächsStudAkkVO sowie folgende **Qualitätsziele wurden mit D** bewertet:

- **Qualitätsziel 2.3:** Die Vermittlung von fachübergreifenden bzw. allgemeinen Qualifikationen (sogenannte Schlüsselqualifikationen) ist integraler Bestandteil des Curriculums jedes einzelnen Studiengangs. Dies kann integrativ durch immanente Vermittlung entsprechender Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten innerhalb einzelner Lehrveranstaltungen und Module der eigentlichen Fachausbildung und/oder komplementär in Form spezieller Module, deren Inhalt und Qualifikationsziele ausschließlich auf allgemeine Qualifikationen ausgerichtet sind, geschehen.

Folgende **Qualitätsziele bzw. Paragraphen wurden mit E** bewertet:

- **Qualitätsziel 1.2:** Alle Studiengänge verfügen über rechtlich geprüfte, genehmigte und veröffentlichte Studiendokumente, die die Grundlage für die Studienorganisation bilden. Die Studiendokumente sind fertigzustellen, auszufertigen und in den Amtlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen. Der Studienordnung sind in Anlage die vollständigen Modulbeschreibungen des Studiengangs beizufügen.

- *Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 SächsStudAkkVO nicht.*

In den Modulbeschreibungen sind ergänzende Angaben zum Wahlmodus und zur Verwendung in den Vertiefungsrichtungen vorzunehmen. Vorausgesetzte Kenntnisse sollten konkret benannt werden, wenn es sich um Module eines anderen Studiengangs handelt. Die Angabe zur Dauer der Projektarbeit ist in Modulbeschreibung, Studienablaufplan und Prüfungsordnung in Übereinstimmung zu bringen. Die Ausgestaltung des Moduls BIW-AD-BIW5-04 als Pflichtmodul im Sinne des Technischen Wahlpflichtmoduls ist in Modulbeschreibung und Studienordnung übereinstimmend zu regeln.

Weitere Hinweise auf Verbesserungspotenzial finden sich bei den Qualitätszielen, die mit B bewertet wurden.

Fazit der externen Beteiligten

Gutachten aus der Fachwissenschaft

Gutachter: Herr Prof. Hans-Joachim Bargstädt, Professur Baubetrieb und Bauverfahren, Bauhaus-Universität Weimar

Die Studiengänge haben ein langjährig bewährtes Muster und vermitteln in traditioneller Art sehr fundierte Grundlagen des klassischen Bauingenieurwesens. Damit heben sie sich durchaus positiv ab von gleichnamigen Studiengängen andernorts, die ein breiteres Fächerspektrum, weniger ausgeprägte Vertiefungen oder auch weitere Querschnittsfächer in größerer Zahl in den Studienplan aufgenommen haben.

Aus den bisherigen Rückmeldungen der Bauwirtschaft entnehme ich, dass Interdisziplinarität und teamorientiertes Arbeiten immer wichtiger werden. Hier mit ersten (manchmal auch frustrierenden) Erfahrungen aus einem modernen Studium aufwarten zu können, in dem Teamarbeit, Interdisziplinarität und verteiltes, über Distanzen vernetztes Arbeiten eingeübt ist, könnte den zügigen Berufseinstieg und erfolgreichen Karriereaufstieg durchaus verbessern.

Aufgrund der schnelllebigen Entwicklung innerhalb einzelner Studienfächer wird empfohlen, von einer festen Verankerung des Modulkatalogs in der jeweiligen Studienordnung abzusehen. Ein Modulkatalog sollte „atmen“ können, damit er von den Lehrenden stets aktuell gehalten wird und problemlos einmal im Halbjahr durch die Fakultät veröffentlicht werden kann.

Die von der Fakultät Bauingenieurwesen betriebenen drei Studiengänge haben jeweils eine sehr gute Fundierung und in ihrer Art der Anlage und der Durchführung eine besondere Spitzenstellung in der fachwissenschaftlichen Community innehaben.

Gutachten aus der Berufspraxis

Gutachter: Herr Prof. Hubertus Milke, Präsident der Ingenieurkammer Sachsen, Dresden

Im Kontext der Anforderungen an Bachelorstudiengänge im Bauingenieurwesen ist der Studiengang stark mathematisch orientiert.

Aus Sicht der Berufspraxis wäre ein stärkerer Bezug auf planerische und konstruktive Module wünschenswert. Ein Praktikumsemester ist nicht vorgesehen, wird aber für ein Fernstudium als nicht erforderlich gesehen, da die potentiellen Studierenden sicher meistens im Berufsalltag integriert sind. Es könnte jedoch geprüft werden, inwiefern für berufsbegleitende Studierende mit berufspraktischer Vorbildung als Bauzeichner/in oder Techniker/in Leistungspunkte anerkannt bekommen können. Dies könnte den relativ langen Studienzeitraum verkürzen und attraktiver werden lassen.

Aus Sicht der Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen wäre es wünschenswert, wenn der Diplomaufbaustudiengang Bauingenieurwesen innerhalb der bestehenden Module den Anwendungsbezug z. B. im Rahmen von Übungen stärker postuliert, ohne die Forschungsorientierung dabei aufzugeben. Die grundsätzliche Struktur des Studiengangs sollte dabei auch nicht in Frage gestellt werden. Geoinformatikanwendungen sind heute für die Planungspraxis unverzichtbare Werkzeuge und sollten perspektivisch in das Curriculum der Vertiefungsrichtungen WU, SV und CE Eingang finden. Für alle Vertiefungsrichtungen könnten in Zukunft Planungswerkzeuge im BIM größere Beachtung finden.

Für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen wäre eine Verschiebung der mathematischen Grundlagen zugunsten fachspezifischer Anwendungen wie Vermessungskunde, Verkehrsbau, Siedlungswasserwirtschaft aber auch Massivbau aus berufspraktischer Sicht durchaus wünschenswert. Die Themen Abfall- und Recyclingwirtschaft sowie Altlasten stellen in den letzten Jahren Erweiterungen des Berufsbildes des Bauingenieurs dar, denen perspektivisch im Curriculum durchaus Rechnung getragen werden sollte.

Die Ingenieurkammer Sachsen unterstützt uneingeschränkt die Bemühungen der Fakultät Bauingenieurwesen der TU Dresden den Dipl.-Ing. als weltweit bekannte und eingeführte Marke für deutsche Ingenieurskunst zu bewahren und weiterzuentwickeln. Viele Ingenieurbüros stehen für die

Ausbildung und Qualifikation von künftigen Fachkollegen unterstützend, z. B. im Rahmen von Praktika, zur Verfügung. Diese sollten dann jedoch einen längeren Zeitraum umfassen. Die Ingenieurkammer Sachsen würde dabei als Mittler die Kooperation gern durchaus vertiefen.

Die Möglichkeit im Rahmen des lebenslangen Lernens einen ersten Hochschulabschluss im Rahmen eines Bachelor-Fernstudiums zu erreichen, wird vom Gutachter vollumfänglich unterstützt. Möglichkeiten der Anerkennung von Kompetenzen aus möglicherweise langjährigen berufspraktischen Erfahrungen sollten perspektivisch möglich sein.

Qualitätsziele

Teil I: Prüfbericht zur Erfüllung der formalen Kriterien

Sächsische Studienakkreditierungsverordnung: § 3 Studienstruktur und Studiendauer; § 4 Studiengangsprofile; § 5 Zugangsvoraussetzungen; § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen; § 7 Modularisierung; § 8 Leistungspunktesystem; § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen; § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- Der Studiengang entspricht den Anforderungen der europäischen bzw. nationalen Qualifikationsrahmen, den ländergemeinsamen bzw. landesspezifischen Strukturvorgaben und den Auslegungen dieser durch den Akkreditierungsrat sowie den gesetzlichen Anforderungen. Die Vorgaben werden sinngemäß auch auf Diplom-Studiengänge angewandt. **(QZ 1.1)**
- Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren sowie Anerkennungsregeln für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind festgelegt und veröffentlicht. **(QZ 2.11)**
- Alle Studiengänge verfügen über rechtlich geprüfte, genehmigte und veröffentlichte Studien-dokumente, die die Grundlage für die Studienorganisation bilden. **(QZ 1.2)**
- Studiengänge, die die TU Dresden in Kooperation mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen anbietet, werden auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen, die die kooperative Umsetzung und Qualitätssicherung der Studiengänge regeln, durchgeführt. Für den besonderen Beratungs- und Betreuungsbedarf der Studierenden stehen Ansprechpersonen zur Verfügung. Zwischen den Kooperationspartnern findet ein regelmäßiger Austausch über die Verbesserung und Weiterentwicklung der Studiengänge statt. **(QZ 9.1)**

Teil II: Gutachten zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge und QM-Systeme

1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 SächsStudAkkVO)

- Die Studiengänge an der TU Dresden verfügen über ausführlich formulierte und klar gegliederte, fachliche und überfachliche Qualifikationsziele, die an den Erfordernissen wissenschaftlicher Standards des jeweiligen Fachs und den Anforderungen der Berufspraxis orientiert sind. **(QZ 2.1)**
- Die in der Studienordnung enthaltenen Qualifikationsziele und zu erreichende Kompetenzen sind klar und verständlich beschrieben. **(QZ 7.1)**
- [...] Die Berufsfähigkeit drückt sich in fachlichen, methodischen, sprachlichen und sozialen Kompetenzen sowie der Fähigkeit zur eigenständigen Weiterbildung aus. **(QZ 2.2a)**
- Die Vermittlung von fachübergreifenden bzw. allgemeinen Qualifikationen (sogenannte Schlüsselqualifikationen) ist integraler Bestandteil des Curriculums jedes einzelnen Studiengangs. Dies kann integrativ durch immanente Vermittlung entsprechender Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten innerhalb einzelner Lehrveranstaltungen und Module der eigentlichen Fachausbildung und/oder komplementär in Form spezieller Module, deren Inhalt und Qualifikationsziele ausschließlich auf allgemeine Qualifikationen ausgerichtet sind, geschehen. **(QZ 2.3)**
- Das Studium fördert die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, insbesondere die Fähigkeit zu einer kritischen Selbstreflexion sowie zu gesellschaftlichem Engagement. Den Studierenden wird in regulären Lehrveranstaltungen die Möglichkeit gegeben, unterschiedliche Themenfelder, die das Leben in einer pluralistischen und offenen Gesellschaft betreffen (z.B. Nachhaltigkeit, Diversität), zu reflektieren und mit formal erworbenen Lehrinhalten zu verknüpfen. **(QZ 2.4)**
- Die kontinuierliche Vermittlung der Regeln der wissenschaftlichen Redlichkeit ist im Studiengang verankert und die Studierenden verpflichten sich, diese im Studium und in der Berufspraxis zu befolgen. **(QZ 2.9)**

2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 SächsStudAkkVO)

2.1. Modularisierungskonzept, Praxisanteile, Mitwirkung (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5)

- Der Studiengang ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. **(QZ 2.10)**
- Module sollen mindestens einen Umfang von fünf, maximal von 15 Leistungspunkten aufweisen. Sofern die Prüfungsbelastung einen vertretbaren Gesamtumfang aufweist, der Studiengang stimmig aufgebaut und modularisiert sowie eine Regelabweichung stichhaltig begründet ist, sind auch Ausnahmefälle möglich. **(QZ 2.12)**
- Die Lehre wird so gestaltet, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Präsenzzeiten und Phasen des Selbststudiums besteht. **(QZ 2.13)**
- Das Curriculum bietet die Möglichkeit zur individuellen Profilbildung und Schwerpunktsetzung. **(QZ 2.14)**
- Gegebenenfalls im Studium vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können. **(QZ 4.5)**
- Den Studierenden stehen an jeder Fakultät Ansprechpersonen zur Verfügung, die zu Praktikumsangelegenheiten beraten. Des Weiteren werden sie bei der Organisation und Durchführung von Praktika unterstützt. **(QZ 4.6)**
- Der Studiengang sieht in den Studierenden wichtige Partner und fördert die studentische Mitwirkung. **(QZ 7.4)**

2.2. Mobilität (§12 Abs. 1 Satz 4)

- Im Studiengang werden studienbezogene Auslandsaufenthalte der Studierenden z.B. durch Partnerschaften und Mobilitätsprogramme auf Universitäts-, Fakultäts- und Studiengangsebene gefördert. **(QZ 4.1)**
- In allen grundständigen Studiengängen müssen und in allen Masterstudiengängen sollen sowohl das Curriculum als auch die Organisation des Studienablaufs Mobilitätsfenster für studienbezogene Auslandsaufenthalte ausweisen. Von dieser Regelung können Studiengänge, die sich vorrangig an ausländische Studierende wenden, ausgenommen werden. **(QZ 4.2)**
- An jeder Fakultät werden Ansprechpersonen benannt, die an Auslandsaufenthalten interessierten Studierenden beratend zur Seite stehen und sie optimal über Fördermöglichkeiten von Auslandsstudienaufenthalten und die Anrechnung von Leistungen informieren. **(QZ 4.3)**
- Regelungen zur Anerkennung von im Inland oder Ausland erbrachten Leistungen gemäß der Lisabon Konvention sind in den Studiendokumenten verankert und werden in der Praxis umgesetzt. **(QZ 4.4)**

2.3. Personelle, sachliche und räumliche Ausstattung sowie Hochschuldidaktik (§ 12 Abs. 2 und 3)

- Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. **(QZ 6.1)**
- Den Studierenden stehen Räume zum intensiven Lernen, zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und für Gruppenarbeiten zur Verfügung. **(QZ 6.2)**
- Das hochschuldidaktische Weiterbildungsangebot ist bedarfsorientiert und für Lehrende und den akademischen Nachwuchs nutzbar. **(QZ 6.4)**
- Die Lehrenden des Studiengangs bilden sich regelmäßig hochschuldidaktisch weiter. **(QZ 6.5)**

2.4. Studienorganisation, Studierbarkeit und Prüfungen (§ 12 Abs. 4, 5)

- Die Studierenden können ihr Studium so gestalten, wie in der Studienordnung vorgegeben, sodass eine relative Planbarkeit hinsichtlich des Studienablaufs besteht. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes und ermöglicht einen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit. **(QZ 3.2)**

- Vorwissen, vorhandene Fähigkeiten, Interessen und Studienziele der Studierenden werden bei der Auswahl von Lehrinhalten und Lehrmethoden entsprechend berücksichtigt. **(QZ 3.3)**
- Die tatsächliche Arbeitsbelastung in den Studiengängen soll den Angaben in den Modulbeschreibungen entsprechen. Der Workload wird gleichmäßig über die Semester verteilt, ist transparent und wird durch die Zuständigen und verantwortlichen Gremien regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. **(QZ 3.4)**
- Prüfungen erfolgen modulbezogen und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung, die das Erreichen der zentralen Lernziele feststellt, ab. Die Studierbarkeit der Studiengänge soll durch eine in Anzahl, Umfang und Terminierung angemessene Prüfungsdichte gewährleistet werden. **(QZ 5.1)**
- Die Organisation des Prüfungswesens stellt sicher, dass den Studierenden die Prüfenden sowie die Prüfungstermine und -formen rechtzeitig bekannt sind. Die Prüfungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht und den Studierenden entsprechend mitgeteilt. **(QZ 5.2)**
- Es wird sichergestellt, dass ausreichend Kommunikation hinsichtlich der Lehre, Prüfungen und Prüfungsorganisation zwischen den betreffenden Akteuren stattfinden und diesbezügliche Vereinbarungen getroffen werden, sodass Studierende keinen Nachteil aus fehlender Kommunikation zwischen Lehrenden, insbesondere bei unterschiedlichen Fakultäten und Instituten, erleiden. **(QZ 5.3)**
- Die Studien- und Prüfungsordnungen sind aktuell, verständlich und jederzeit öffentlich zugänglich. Veränderungen und andere studienrelevante Gremienbeschlüsse werden zeitnah veröffentlicht und sind nachvollziehbar. **(QZ 7.2)**

2.5. Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (§ 12 Abs. 6)

- Studiengänge mit besonderem Profilanspruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Ziele sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen zu verfolgen. **(QZ 12.1)**

3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 SächsStudAkkVO)

- Die im Studium erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen sind in theoretisch-methodischer und in praktischer Hinsicht für das spätere Berufsleben einschließlich wissenschaftlicher Tätigkeiten relevant. [...] **(QZ 2.2b)**
- Auf der Grundlage der Fachkulturen wird Interdisziplinarität in Studium und Lehre gefördert. **(QZ 2.5)**
- Die internationale Ausrichtung und Anschlussfähigkeit des Lehrangebots wird z.B. durch Doppelabschlüsse, internationale Kooperationen, fremdsprachige Lehrveranstaltungen oder ausländische Lehrende gefördert und die interkulturelle Bildung sowie die Mehrsprachigkeit der Studierenden gestärkt. **(QZ 2.6)**
- Den Studierenden wird im grundständigen Studium eine kostenlose, fachbezogene Fremdsprachenausbildung im Umfang von 10 SWS angeboten, die zumindest in Teilen im Curriculum über den Erwerb von Leistungspunkten verankert ist. **(QZ 2.7)**
- Das Studium orientiert sich an der aktuellen Forschung und fördert die wissenschaftliche Neugier der Studierenden u. a. durch frühzeitige Teilnahme an Forschungsprojekten. **(QZ 2.8)**
- Zur Unterstützung der Lehre werden aktuelle, gut verständliche und leicht zugängliche Materialien auch für bereits zurückliegende Lehrveranstaltungen zur Verfügung gestellt. **(QZ 6.6)**
- Die Lehre wird durch den Einsatz audiovisueller Medien sowie neuer Lehr- und Lernformen unterstützt. **(QZ 6.7)**
- Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, sich neben den Präsenzveranstaltungen auch durch E-Learning-Angebote weiterzubilden. **(QZ 6.8)**

4. Studienerfolg (§ 14 SächsStudAkkVO)

4.1. Monitoring von Studienerfolg

- Für jeden Studiengang werden eine wissenschaftliche Studiengangskoordinatorin bzw. ein wissenschaftlicher Studiengangskoordinator und eine studentische Studiengangskoordinatorin bzw. ein studentischer Studiengangskoordinator eingesetzt und bekannt gemacht, die für die Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung des Studiengangs zuständig sind sowie für die Studierenden als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen. **(QZ 3.1)**
- Die didaktische Qualität der Lehre wird regelmäßig, mindestens alle drei Semester, durch Befragung der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer überprüft und die Ergebnisse mit den befragten Studierenden ausgewertet. **(QZ 6.3)**
- Bei der Studiengangs(weiter)entwicklung wird die Beteiligung von Lehrenden und Studierenden, von Absolventinnen und Absolventen, externen Expertinnen und Experten sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis gewährleistet. **(QZ 7.3)**
- Die Weiterentwicklung der universitätsweiten und fachspezifischen Qualitätsziele findet unter Mitwirkung der Studierenden und Lehrenden statt. **(QZ 7.5)**
- Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements fließen in die Weiterentwicklung der Studiengänge ein. Dabei werden Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs berücksichtigt. **(QZ 11.1)**

4.2. Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs

- Im Studiengang wird eine fachliche Studienberatung angeboten, die durch überfachliche Angebote von zentraler Ebene ergänzt wird. Um dies sicherzustellen, werden Kooperationen zwischen den zentralen und dezentralen Beratungsstellen gepflegt. **(QZ 3.5)**
- Tutoren- und Mentoringprogramme, Kurse zum wissenschaftlichen Arbeiten, Lerngruppen, betreutes Lernen (sog. Lernräume) und ähnliche Angebote können die Studierenden dabei unterstützen, ihr Studium erfolgreich zu gestalten und ihr Zugehörigkeitsgefühl zur Hochschule zu stärken. **(QZ 3.6)**
- Die Lehrenden unterstützen die Studierenden aktiv beim Erreichen ihrer Studienziele und sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen Zeit für die individuelle Betreuung der Studierenden aufbringen. **(QZ 3.7)**
- Um frühzeitig das Interesse an einem zukünftigen Studium zu wecken und kompetente sowie zielorientierte Studienentscheidungen zu unterstützen, bestehen aufeinander abgestimmte Informations-, Beratungs- und Orientierungsangebote vor dem Studium. Vorstudienleistungen von leistungsmotivierten und studieninteressierten Schülerinnen und Schülern werden gefördert und im späteren Studium anerkannt. **(QZ 3.8)**
- Psychische Probleme der Studierenden werden ernstgenommen und bei Bedarf wird eine Weitervermittlung an die in Kooperation mit dem Studentenwerk Dresden angebotene Anlaufstelle veranlasst. **(QZ 3.9)**
- In den Studiengängen wird eine hohe Erfolgsquote (Absolventenquote) angestrebt und entsprechende Anstrengungen unternommen. **(QZ 10.1)**
- Die Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge der TU Dresden haben gute Arbeitsmarktchancen. Relevante Berufsfelder, auf die die Studiengänge vorbereiten, sind beschrieben und veröffentlicht. **(QZ 10.2)**
- Um den Übergang erfolgreich zu gestalten, werden die Studierenden mithilfe unterschiedlicher Beratungsangebote unterstützt. Besonders beim Übergang in den Beruf werden die Motivation, Entscheidungskompetenz und alternative Perspektiven der Ratsuchenden gefördert. **(QZ 10.3)**

5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 SächsStudAkkVO)

- Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte und Maßnahmen der TU Dresden zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt. (AR-Kriterium 11)
- Eine Flexibilisierung des Studiums soll eine individuelle Studienplanung (z.B. zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern, Pflege von Angehörigen oder Studienfinanzierung) ermöglichen. Insbesondere ist in der Regel die Möglichkeit zum Teilzeitstudium vorzusehen; in Einzelfällen sind stichhaltig begründete Ausnahmen möglich. Die Umsetzung der Flexibilisierung und des Teilzeitstudiums ist zu gewährleisten und durch Beratung zu erleichtern. **(QZ 8.1)**
- Die Studierenden haben die Möglichkeit, bei nicht verschuldeten Ursachen die daraus erwachsenen Nachteile durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Nachteilsausgleichsregelungen, insbesondere bei Zugangsvoraussetzungen, Auswahlverfahren, Anerkennungsregeln und Prüfungsanforderungen, sind dokumentiert, transparent und eine täglich individuell gelebte Praxis. **(QZ 8.2)**
- Die Studiengänge sind so gestaltet, dass längere Unterbrechungen nicht zu einer weiteren Verlängerung der Studienzeit führen. Durch eine angemessene Studienorganisation, individuell angepasste Studienpläne oder spezifische Beratung ist ein Wiedereinstieg zu jedem Semester möglich. **(QZ 8.3)**
- Die TU Dresden stellt einen attraktiven Lern- und Aufenthaltsort für diejenigen dar, die aus dem Ausland zum Studium an die Universität kommen. **(QZ 8.4)**
- An der TU Dresden sind gezielte Beratungs- und Betreuungsstrukturen für ausländische Studierende vorhanden, z.B. studiengangsbezogene Mentoringprogramme, in denen deutsche Studierende als Partner einbezogen werden und somit die Integration erhöht wird. **(QZ 8.5)**

6. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme, Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen, Hochschulische Kooperationen (§ 16, § 19, § 20 SächsStudAkkVO)

- Studiengänge, die die TU Dresden in Kooperation mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen anbietet, werden auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen, die die kooperative Umsetzung und Qualitätssicherung der Studiengänge regeln, durchgeführt. Für den besonderen Beratungs- und Betreuungsbedarf der Studierenden stehen Ansprechpersonen zur Verfügung. Zwischen den Kooperationspartnern findet ein regelmäßiger Austausch über die Verbesserung und Weiterentwicklung der Studiengänge statt. **(QZ 9.1)**

Kontakt

TU Dresden
01062 Dresden
tu-dresden.de

Impressum

Bei einem längeren Impressumstext kann dieser auch auf der Innenseite des Umschlages platziert werden.

Barrierefreiheit:

QR-Code der zur digitalen PDF Version oder der Webseite mit äquivalentem Inhalt



Mehr Informationen über folgenden Link: www.tu-dresden.de